

Info-Brief Juli 2008



RWS Treuhand KG
Steuerberatungs-
gesellschaft

Postfach 11 06 64 • 41730 Viersen
Eindhovener Str. 56 • 41751 Viersen
Tel.: 0 21 62 / 95 45 0
Fax: 0 21 62 / 95 45 45
email: info@rwstreuhand.de



RWS Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs-
gesellschaft

Postfach 11 05 04 • 41729 Viersen
Eindhovener Str. 56 • 41751 Viersen
Tel.: 0 21 62 / 95 44 0
Fax: 0 21 62 / 95 44 45
email: rwstreuhand@web.de

Einkommensteuer

1. Öffentliche Investitionszuschüsse: Wann mindern sich die Anschaffungskosten?
2. Abschreibungen: Wirtschaftsgut gegen Anteile an einer Personengesellschaft
3. Gewerblicher Grundstückshandel: Drei-Objekt-Grenze gilt nicht für Großobjekte
4. Öffentlich-rechtliche Verpflichtung: Wann muss Rückstellung gebildet werden?
5. Wanderausflug mit Kollegen: Privatvergnügen – Wenn der Abschied schwerfällt
6. Bewirtungsaufwendungen: Vermeiden Sie ungenaue Angaben!
7. Gründung einer Praxisgemeinschaft: Veräußerung einer Teilpraxis nicht immer steuerbegünstigt
8. Steuerstundung: Gewinnzuschlag bei vorzeitiger Auflösung einer Ansparrücklage?
9. Sachzuwendungen: Was ist beim Pauschalierungswahlrecht zu beachten?
10. Verdeckte Gewinnausschüttung: Vertragswidrige Firmengewinnnutzung durch Gesellschafter-Geschäftsführer
11. Leiharbeiter: Reisekosten oder regelmäßige Arbeitsstätte?
12. Warengutscheine: Kein Rabattpflichtbetrag bei Wahlrecht zwischen Geld- und Sachleistung
13. Altersteilzeit: Keine Werbungskostenkürzung wegen steuerfreier Aufstockungsbeträge
14. Mitarbeiterkapitalbeteiligung: Ausweitung ab 2009 geplant
15. Sachbezüge: Vorsicht bei Tankkarten!
16. Kündigung: Arbeitslohn bei Ablösungszahlung
17. Umzugskosten: Umzugskosten trotz gleichem Beschäftigungsverhältnis
18. Werbungskosten: Deutschkurs für Ausländer nicht abziehbar
19. Zwischenfinanzierung: Schuldzinsenabzug bei gemischtgenutzten Gebäuden
20. Vermietungseinkünfte: Prozess- und Anwaltskosten sind keine Werbungskosten
21. Vorfälligkeitsentschädigung: Wenn Kosten für eine Anteilsveräußerung entstehen

22. Häusliches Arbeitszimmer: Abzugsbeschränkung auch bei regelmäßigen Besprechungen
23. Außergewöhnliche Belastungen: Aufwendungen für Besuch der Kinder sind durch Kindergeld abgedeckt
24. Alleinerziehende: Kein Entlastungsbetrag, wenn auch ein volljähriges Kind im Haushalt lebt
25. Ehescheidung: Einseitiger Antrag auf getrennte Veranlagung
26. Ehescheidung: Sind Prozesskosten für den Versorgungsausgleich Werbungskosten?
27. Realsplitting: Sind Unterhaltszahlungen immer steuerpflichtig?
28. Rückzahlung von Kindergeld: Rückzahlung von zu Unrecht bezogenen Kindergeldzahlungen
29. Kindergeldanspruch: Eigene Einkünfte des Kindes trotz Rückzahlung

Körperschaftsteuer

30. Verdeckte Gewinnausschüttung: Umsatzantiente zeitlich begrenzen!

Umsatzsteuer

31. Innergemeinschaftliche Lieferungen: Welche Nachweispflichten müssen Sie erfüllen?
32. Geschäftsveräußerung: Vorsteuerabzug bei falsch ausgestellter Rechnung
33. Vorsteuerabzug: Falsche Angaben in der Rechnung
34. Überlassung von Arbeitskleidung: Betriebliche Erfordernisse schließen Mindestbemessungsgrundlage aus
35. Grundstückslieferung: Zusatzausstattung ist umsatzsteuerfrei
36. Verbilligte Sammelbeförderung: Keine Mindestbemessungsgrundlage bei betrieblichen Erfordernissen
37. Heilbehandlungen: Wann ist Ernährungsberatung steuerfrei?

Erbschaft-/Schenkungsteuer

38. Erbschaftsteuer: Steuerhinterziehung - Das teure Erbe

Verfahrensrecht

39. Geschäftsführerhaftung: Die Schadensursache ist mitentscheidend
40. Geschäftsführerhaftung: Steuererklärungen müssen auf Richtigkeit geprüft werden!

Einkommensteuer

1. Öffentliche Investitionszuschüsse: Wann mindern sich die Anschaffungskosten?

Wenn Sie als Selbständiger Ihren Gewinn durch die sogenannte Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, müssen Sie die **Betriebseinnahmen bei Zufluss** und die **Betriebsausgaben bei Abfluss** ansetzen. Wenn Sie ein Wirtschaftsgut erwerben, das Sie über einen längeren Zeitraum nutzen, werden die Aufwendungen über die Nutzungsdauer verteilt und die Abschreibungen als Betriebsausgaben angesetzt.

Erhalten Sie für die Anschaffung eines bestimmten Wirtschaftsguts einen öffentlichen Investitionszuschuss, mindern sich hierdurch die Anschaffungskosten. Diese Minderung muss laut Bundesfinanzhof (BFH) bereits im Jahr der Bewilligung und nicht erst im Jahr der Auszahlung vorgenommen werden.

Allerdings können Sie in diesen Fällen den öffentlichen Investitionszuschuss auch als Betriebseinnahme ansetzen und von einer Minderung der Anschaffungskosten absehen. Dieses Wahlrecht muss ebenfalls im Jahr der Zusage des Zuschusses und nicht erst bei Auszahlung ausgeübt werden. Entscheiden Sie sich im Jahr der Zusage für einen Ansatz als Betriebseinnahme, wird die Einnahme selbst aber wohl erst bei Auszahlung des Zuschusses erfasst. Der BFH hat diese Frage im Streitfall offen gelassen.

2. Abschreibungen: Wirtschaftsgut gegen Anteile an einer Personengesellschaft

Wenn Sie z.B. ein im Privatvermögen vermietetes Grundstück in das Betriebsvermögen einlegen, bemisst sich die weitere Abschreibung nach den sogenannten fortgeführten Anschaffungskosten – d.h. den Anschaffungs-/Herstellungskosten vermindert um die bis zur Einlage vorgenommenen Abschreibungen. Das gilt auch dann, wenn die Einlage zum Teilwert erfolgt. Letztlich soll hierdurch verhindert werden, dass ein Gebäude doppelt abgeschrieben wird – einmal im Privat- und ein weiteres Mal im Betriebsvermögen.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall beteiligte sich der Kläger an einer gewerblichen Personengesellschaft und erbrachte seine Einlage durch Übertragung von drei Grundstücken, die er bisher als Privatvermögen vermietet hatte. Streitig war, ob sich anschließend die Abschreibung (AfA) nach den Teilwerten der Grundstücke oder – entsprechend den vorstehenden Ausführungen – nach den Anschaffungskosten abzüglich der bei den Vermietungseinkünften in Anspruch genommenen AfA richtete.

Der BFH hat erfreulicherweise entschieden, dass die **AfA sich nach den Teilwerten berechnet**. Er geht nämlich nicht von einer Einlage, sondern von einer Veräußerung aus. Denn der künftige Gesellschafter überträgt seine Immobilien nur gegen Anteile an der Gesellschaft (Mitunternehmeranteile). Dabei spielt es keine Rolle, welchem Kapitalkonto der Wert des Wirtschaftsguts gutgeschrieben wird (z.B. Kapitalkonto I oder auch anderen Kapitalunterkonten). Die Auswirkung dieser vorteilhaften Ansicht der höchstrichterlichen Entscheidung wird schnell deutlich: Die Berechnungsgrundlage für die Abschreibung erhöhte sich im Streitfall um ca. 4,8 Mio. €.

3. **Gewerblicher Grundstückshandel: Drei-Objekt-Grenze gilt nicht für Großobjekte**

Veräußern Sie hin und wieder Grundstücke? Vorsicht: Die Grenze zur Gewerblichkeit ist schnell überschritten, auch wenn Sie meinen, Sie hätten als Privatperson gehandelt.

Von einem gewerblichen Grundstückshandel wird allgemein ausgegangen, wenn Sie innerhalb von fünf Jahren seit der Anschaffung, Herstellung oder grundlegenden Modernisierung mehr als drei Objekte veräußert haben (sogenannte Drei-Objekt-Grenze). Die sich ergebenden Gewinne sind einkommen- und gewerbsteuerpflichtig. Seit einigen Jahren gehen die Gerichte jedoch immer häufiger auch dann von einem gewerblichen Grundstückshandel aus, wenn **weniger als vier Objekte** veräußert werden. Das Finanzgericht Köln hat nunmehr bei der Errichtung und Veräußerung zweier Großobjekte mit gewerblichen Flächen von mehr als 1.000 qm bestätigt, dass ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt. Die beiden Objekte waren unter erheblichem Einsatz von Fremdmitteln durch eine OHG errichtet worden, deren Gesellschafter von Beruf Architekten sind. Vergeblich hatten die Architekten ausgeführt, dass die Objekte langfristig vermietet seien und die Grundstücksveräußerung nicht zum unmittelbaren Gesellschaftszweck gehöre. Allein aus der Errichtung und anschließenden Veräußerung von einzelnen gewerblichen Großobjekten kann nämlich schon auf eine Produktion für den Markt geschlossen werden. Dieses Vorgehen entspricht genau dem Bild des typischen am Grundstücksmarkt tätigen Bauunternehmers, der eigeninitiativ unter Einsatz von Eigen- und Fremdkapital für den Markt produziert. Auf die Zahl der veräußerten Objekte kommt es dann nicht mehr an. Für einen gewerblichen Grundstückshandel sprach auch, dass die OHG in den Veräußerungsvereinbarungen umfangreiche Gewährleistungs- und Garantieplichten übernommen hatte, die eindeutig über vergleichbare Vertragsbedingungen im Bereich der privaten Vermögensverwaltung hinausgingen.

4. **Öffentlich-rechtliche Verpflichtung: Wann muss Rückstellung gebildet werden?**

Handels- und steuerrechtlich müssen Sie als Unternehmer **gewinnmindernde Rückstellungen** für ungewisse Verbindlichkeiten bilden. Voraussetzung für die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten ist

- das Bestehen einer dem Betrag nach ungewissen Verbindlichkeit oder
- die hinreichende Wahrscheinlichkeit der Entstehung einer Verbindlichkeit dem Grunde nach – deren Höhe zudem ungewiss sein kann –
- und die wirtschaftliche Verursachung der Verbindlichkeit in der Zeit vor dem Bilanzstichtag.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung rechtlich noch nicht entstanden, wenn die Rechtsnorm, in der sie enthalten ist, **eine Frist** für ihre Erfüllung enthält, **die am maßgeblichen Bilanzstichtag noch nicht abgelaufen ist**.

Im Streitfall galt die Verpflichtung, die in der Bundes-Immissionsschutz-Verordnung geforderte Ausrüstung der Zapfsäulen mit einem Gasrückführungssystem vorzunehmen, nach der Verordnung selbst erst nach einer Übergangsfrist, die nicht vor dem 31.12.2005 endete. Der Tankstellenbetreiber konnte daher nicht bereits am 31.12.2004 eine gewinnmindernde Rückstellung bilden.

5. Wanderausflug mit Kollegen: Privatvergnügen – Wenn der Abschied schwerfällt

Als Arbeitnehmer können Sie alle Aufwendungen, die mit Ihrer beruflichen Tätigkeit zusammenhängen, als Werbungskosten abziehen. Kosten, die durch Ihre **gesellschaftliche Stellung** veranlasst sind, können Sie aber selbst dann **nicht als Werbungskosten abziehen**, wenn sie mit Ihrer beruflichen Tätigkeit oder deren Förderung zusammenhängen.

Ein leitender Angestellter unternahm zu seinem Abschied aus dem Unternehmen einen Wanderausflug mit den Beschäftigten. Die Kosten für diesen Ausflug wollte er als Werbungskosten in seiner Steuererklärung berücksichtigen, was jedoch Finanzamt und Finanzgericht versagten. Die Kosten seien überwiegend privat veranlasst, zumal der Einladende während seiner Berufstätigkeit Personalverantwortung getragen habe. Für die private Veranlassung sprach auch die Teilnahme von Lebenspartnern der Mitarbeiter sowie das Auftreten des Ausscheidenden anstelle des Betriebs als Gastgeber.

Nach den eigenen Angaben des leitenden Angestellten fand seine offizielle Verabschiedung seitens der GmbH erst bei einer anderen Veranstaltung im Oktober statt, so dass der Anlass für den Wanderausflug im August vorwiegend im privaten Bereich zu sehen war: Der leitende Angestellte wollte sich mit einer persönlichen Geste von langjährigen Mitarbeitern, für die er Verantwortung getragen hatte, mit einem besonderen Erlebnis verabschieden. Des Weiteren sprach für eine private Veranstaltung, dass er und nicht die GmbH als Gastgeber auftrat und auch er allein die Gästeliste sowie den Ablauf und die Organisation des Ausflugs bestimmte. Auch nach der Schilderung des gemeinsamen Hüttenabends - mit Gesprächen über Ereignisse aus dem Berufsleben und über Bergerlebnisse - hatte der Wanderausflug eher den Charakter einer gemeinschaftlichen Freizeitgestaltung als beruflichen Charakter.

6. Bewirtungsaufwendungen: Vermeiden Sie ungenaue Angaben!

Bewirtungsaufwendungen aus geschäftlichem Anlass können Sie zu 70 % als Betriebsausgaben abziehen. Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung müssen Sie folgende schriftliche Angaben machen: **Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung** sowie **Höhe der Aufwendungen**. Insbesondere hinsichtlich des Anlasses der Bewirtung müssen Sie darauf achten, dass Ihre Angaben **eindeutig** sind. Angaben wie „Geschäftsbesprechung, Akquisitionsbesprechung oder Mandatsbesprechung“ sind zu allgemein, um einen Betriebsausgabenabzug zu erreichen. Hier fehlt dem Fiskus die sogenannte „betriebliche Veranlassung der Bewirtungsaufwendungen“. Ausreichend dürfte jedoch beispielsweise folgende Angabe sein: „Geschäftsbesprechung mit dem Kunden Alois Müller wegen Lieferung von 1.500 Holzpaletten“.

7. Gründung einer Praxisgemeinschaft: Veräußerung einer Teilpraxis nicht immer steuerbegünstigt

Veräußern Sie Ihre Praxis oder eine **Teilpraxis**, wird der Gewinn aus der Veräußerung unter bestimmten Voraussetzungen tarifermäßig besteuert. Eine steuerbegünstigte Teilpraxisveräußerung oder -aufgabe ist allerdings nur gegeben, wenn Ihre freiberufliche Arbeit sich entweder auf wesensmäßig verschiedene Tätigkeiten mit zugehörigen unterschiedlichen Patientenkreisen erstreckt (1. Fallgruppe) oder bei gleichartiger Tätigkeit in voneinander getrennten örtlich abgegrenzten Bereichen ausgeübt wird (2. Fallgruppe).

Betreiben Sie hingegen eine einheitliche gleichartige freiberufliche Praxis und übertragen die Hälfte dieser Praxis in eine Praxisgemeinschaft mit einem weiteren Arzt oder einer Ärztin, so geht der Bundesfinanzhof in der Regel nicht von einer steuerbegünstigten Teilpraxis aus. Die Tarifiermäßigung kommt in einem solchen Fall folglich nicht in Betracht. Der Gewinn aus der Übertragung der hälftigen Praxis unterliegt dann Ihrem individuellen Steuersatz.

8. **Steuerstundung: Gewinnzuschlag bei vorzeitiger Auflösung einer Ansparrücklage?**

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz wurde grundsätzlich mit Wirkung ab 2007 die bisherige gewinnmindernde Ansparrücklage für künftige Investitionen durch einen **Investitionsabzugsbetrag** ersetzt. Wir beraten Sie diesbezüglich gerne.

Erinnern Sie sich noch an die Regelungen zur alten Ansparrücklage? Wenn Sie nicht investiert hatten, wurde die Ansparrücklage am Ende des zweiten Jahres zuzüglich 12 % Gewinnzuschlag (zwei Jahre à 6 %) gewinnerhöhend aufgelöst. Dies gilt letztmals für die zum 31.12.2006 nach altem Recht gebildeten Ansparrücklagen, die – mangels Investition – zum 31.12.2008 aufgelöst werden müssen.

Können Sie den Gewinnzuschlag vermeiden, wenn Sie die Rücklage bereits im laufenden Jahr auflösen? Der Bundesfinanzhof verneint dies. Ein Arzt hatte in seiner Gewinnermittlung durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben zum 31.12.2002 eine gewinnmindernde Rücklage gebildet. Mangels Investition löste er diese zum 31.10.2004 gewinnerhöhend auf. Er wollte lediglich 6 % Gewinnzuschlag zahlen, weil die Rücklage nicht volle zwei Jahre bestanden hatte. Die Münchner Richter haben den vom Finanzamt vorgenommenen Gewinnzuschlag von 12 % bestätigt und dies mit dem Steuerstundungseffekt begründet. Während der Steuerstundung ermöglicht es die Rücklage, die liquiden Mittel produktiv zu verwenden oder zur Tilgung von Verbindlichkeiten einzusetzen. Dieser Stundungseffekt kommt einer Rücklage auch bei der Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung für das volle Wirtschaftsjahr der Rücklagenauflösung zu, weil dieser Effekt erst mit der Gewinnermittlung durch die zum Ende des Wirtschaftsjahres zu erstellende Überschussrechnung endet. Nur wenn man bereits im ersten Jahr nach der Bildung der Rücklage diese wiederum gewinnerhöhend auflöst, beträgt der Gewinnzuschlag 6 %.

9. **Sachzuwendungen: Was ist beim Pauschalierungswahlrecht zu beachten?**

Wenn Sie häufiger **Sachzuwendungen** (Geschenke, Incentives) gewähren oder erhalten, werden Sie davon gehört haben, dass der Zuwendende seit 01.01.2007 die Steuer für den Empfänger durch eine **Steuerpauschalierung** (ähnlich wie bei der Lohnsteuer) mit 30 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer übernehmen kann. Die Finanzverwaltung hat jetzt ein sehr umfangreiches Anwendungsschreiben zu dieser Vorschrift herausgegeben, über dessen Einzelheiten wir Sie gerne informieren. Auf folgende Punkte wird besonders hingewiesen:

- Das Pauschalierungswahlrecht können Sie für Sachzuwendungen an Dritte (z.B. Geschäftspartner einschließlich deren Arbeitnehmer, Arbeitnehmer verbundener Unternehmer) und an eigene Arbeitnehmer jeweils gesondert ausüben (= getrennte Pauschalierungskreise).

- Das Pauschalierungswahlrecht für Sachzuwendungen an Dritte muss spätestens in der letzten Lohnsteueranmeldung des Wirtschaftsjahres der Zuwendung ausgeübt werden. Bei Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer müssen Sie das Pauschalierungswahlrecht bis zur Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (28.02. des Folgejahres) ausüben. Die Entscheidung zur Anwendung der Pauschalierung kann nicht zurückgenommen werden. Hinweis: Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 01.07.2008 enden, kann das Wahlrecht abweichend von den vorstehenden Ausführungen ausgeübt werden.
- Wenn Sie das Pauschalierungswahlrecht ausüben, müssen Sie grundsätzlich alle Zuwendungen einbeziehen. Es kommt nicht darauf an, ob die Sachzuwendungen beim Empfänger zu steuerpflichtigen Einnahmen führen oder nicht. Sachzuwendungen bis zu 10 € (z.B. Kugelschreiber, Kalender, Flasche Wein) werden aber als sogenannte Streuwerbeartikel nicht der 30%igen Versteuerung unterworfen. Auch die Teilnahme an einer geschäftlich veranlassten Bewirtung müssen Sie nicht einbeziehen.
- Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer, die in Ihrem ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse abgegeben werden (z.B. Sachaufmerksamkeiten bis 40 €), und steuerfreie Sachbezüge (z.B. 44€-Freigrenze für Sachbezüge) unterliegen nicht der Pauschalversteuerung.
- Bemessungsgrundlage, auf die der Steuersatz von 30 % angewendet wird, sind die Bruttoaufwendungen des Zuwendenden; Zuzahlungen des Zuwendungsempfängers werden angerechnet. Wenn dem Zuwendenden keine oder nur unverhältnismäßig geringe Aufwendungen entstehen, wird der gemeine Wert angesetzt.
- Die Pauschalierung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr den Betrag von 10.000 € (brutto) übersteigen (Höchstbetrag bei Zusammenrechnung mehrerer Zuwendungen) oder wenn die Aufwendungen für die einzelne Zuwendung den Betrag von 10.000 € (brutto) übersteigen (Höchstgrenze für die einzelne Zuwendung).
- Beim Zuwendenden richtet sich die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung selbst als Betriebsausgabe abziehbar sind oder nicht (z.B. nicht abziehbare Betriebsausgabe bei Geschenken über 35 €). Beim Empfänger wird eine pauschal versteuerte Sachzuwendung nicht angesetzt.
- Als Zuwendender müssen Sie den Empfänger über die Pauschalversteuerung formlos unterrichten. Aus Ihren Aufzeichnungen muss sich ergeben, dass bei der Ausübung des Wahlrechts alle Zuwendungen erfasst und die Höchstbeträge nicht überschritten wurden.

10. Verdeckte Gewinnausschüttung: Vertragswidrige Firmenwagennutzung durch Gesellschafter-Geschäftsführer

Arbeitgeber stellen ihren Arbeitnehmern häufig ein Fahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung. Beim Arbeitgeber führt dies in Höhe der tatsächlichen Betriebskosten zu **abzugsfähigen Betriebsausgaben** und beim Arbeitnehmer zu **steuerpflichtigem Arbeitslohn**, der im Regelfall pauschal für jeden Kalendermonat mit 1 % des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs versteuert wird. Dies gilt auch dann, wenn dem Arbeitnehmer die private Nutzung untersagt worden ist, ohne dass dieses Nutzungsverbot durch den Arbeitgeber überwacht wird.

Handelt es sich in einem solchen Fall bei dem Arbeitgeber um eine GmbH, deren Geschäftsführer und Gesellschafter Sie zugleich sind, liegen die Dinge aber anders. Im konkreten Fall ging es um den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, der den Firmen-Pkw, einen Jaguar XJR V8 mit einem Bruttolistenpreis von seinerzeit rund 70.500 €, privat genutzt hatte, obwohl ihm dies vertraglich ausdrücklich untersagt war. Die vertraglich eigentlich untersagte Privatnutzung ergab sich im Rahmen einer Außenprüfung vor allem aus der Tatsache, dass das Fahrzeug an Sonn- und Feiertagen auswärtig betankt worden war, ohne dass ein betrieblicher Zusammenhang dargelegt werden konnte. Es kam hinzu, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer unbeschränkt auf das Fahrzeug zugreifen konnte und die GmbH keine organisatorischen Maßnahmen getroffen hatte, eine Privatnutzung auszuschließen. Bei der GmbH liegt dann eine **körperschaftsteuerpflichtige verdeckte**

Gewinnausschüttung (vGA) vor und der Gesellschafter-Geschäftsführer erzielt keinen Arbeitslohn, sondern Kapitaleinkünfte. Der Bundesfinanzhof bemisst aber die vGA bei der GmbH nicht mit 1 % des Bruttolistenpreises, sondern mit **dem tatsächlichen Verkehrswert** des Nutzungsvorteils und erhöht diesen Wert noch um einen Gewinnaufschlag. Er weicht damit von der Finanzverwaltung ab, die die vGA aus Vereinfachungsgründen bisher sowohl bei der GmbH als auch beim Gesellschafter-Geschäftsführer mit 1 % des Bruttolistenpreises bewertet.

Hinweis: Ab 2009 unterliegen auch die als Kapitaleinkünfte anzusetzenden vGA beim Gesellschafter der neuen 25%igen Abgeltungsteuer für Kapitaleinkünfte.

11. Leiharbeiter: Reisekosten oder regelmäßige Arbeitsstätte?

Als Arbeitgeber können Sie Arbeitnehmern **Reisekosten** (Fahrtkosten von 0,30 € je gefahrenen Kilometer sowie Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen) nur dann steuerfrei auszahlen, wenn eine **Auswärtstätigkeit** vorliegt, nicht aber, wenn sie an ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte tätig sind.

Mit der Neuregelung des Reisekostenrechts zum 01.01.2008 hat sich die bisherige Vorgehensweise bei **Leiharbeitern** (bis 31.12.2007: Einsatzwechselfähigkeit und daher grundsätzlich stets Reisekosten) geändert:

Kann man die Tätigkeit eines Leiharbeiters – unabhängig von der tatsächlichen Dauer – als „projektbezogen“ beurteilen, liegt eine Auswärtstätigkeit vor, die zu Reisekosten führt. Ist die Tätigkeit des Leiharbeiters im Betrieb jedoch auf unbestimmte Dauer angelegt, hat der Leiharbeiter im Betrieb des Entleiher eine regelmäßige Arbeitsstätte.

Über diesen Grundsatz hinaus geht die Finanzverwaltung in folgenden Fällen davon aus, dass der Leiharbeiter im Betrieb des Entleiher eine regelmäßige Arbeitsstätte begründet:

- Der Verleiher stellt einen Leiharbeiter z.B. für drei Monate ein und überlässt ihn für diese drei Monate dem Entleiher (= Zeitraum der Einstellung und des Entleihens stimmen überein).
- Der Verleiher überlässt einen Leiharbeiter an einen Entleiher mit dem Ziel, dass der Entleiher den Leiharbeiter fest anstellt.
- Der Verleiher überlässt einen Leiharbeiter an einen Entleiher. Dieser Leiharbeiter war zuvor beim Entleiher angestellt.

12. Warengutscheine: Kein Rabattfreibetrag bei Wahlrecht zwischen Geld- und Sachleistung

Wenn Sie als Arbeitgeber Waren kostenlos oder verbilligt an Ihre Arbeitnehmer abgeben, ist der geldwerte Vorteil, der sich dabei ergibt, bis zur Höhe von 1.080 € steuer- und sozialversicherungsfrei (sogenannter Rabattfreibetrag). Vorsichtig müssen Sie sein, wenn Sie in Ihrem Unternehmen den Rabattfreibetrag durch „Umwandlung“ von Barlohn (z.B. Urlaubsgeld) in Warengutscheine nutzen wollen.

Im Streitfall vereinbarten Arbeitgeber und Betriebsrat, dass das tarifvertraglich zustehende Urlaubsgeld von den Arbeitnehmern ganz oder teilweise als Warengutschrift in Anspruch genommen werden konnte. Wählte ein Mitarbeiter diese Möglichkeit, erhielt er anstelle der Geldzahlung eine Warengutschrift über den Betrag. Diese konnte bis zum jeweiligen Jahresende in allen Filialen des Arbeitgebers eingelöst werden; eine Barauszahlung war nicht möglich.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass das in dieser Form zugewandte Urlaubsgeld nicht als Sachlohn, sondern als Barlohn behandelt wird. Der Rabattfreibetrag greift nach Auffassung des Gerichts nicht, wenn Urlaubsgeld **nach Wahl der Arbeitnehmer** entweder als Geld oder als Warengutschein ausbezahlt werden kann. Die Richter haben hervorgehoben, dass die Steuerbefreiung voraussetzt, dass der Anspruch des Arbeitnehmers originär auf Sachlohn gerichtet ist. Wenn der Arbeitnehmer jedoch eigentlich einen Anspruch auf Geld hat und diesen zum Erwerb der entsprechenden Ware oder Dienstleistung verwendet, handelt es sich um Barlohn.

Hinweis: Damit die Umwandlung von Barlohn in Sachlohn steuerlich anerkannt wird, muss der Arbeitnehmer unter Änderung des Anstellungsvertrags auf einen Teil seines Barlohns verzichten, damit ihm der Arbeitgeber stattdessen Sachlohn gewährt. Das war im Streitfall nicht geschehen. Sachleistungen, die anstelle von in den Vorjahren außervertraglich (freiwillig) gezahltem Barlohn gewährt werden, sind bis zur Höhe des Rabattfreibetrags von 1.080 € steuer- und sozialversicherungsfrei. Allerdings sollten Sie auch in diesem Fall ein Wahlrecht des Arbeitnehmers zwischen Barlohn und Sachlohn vermeiden.

13. **Altersteilzeit: Keine Werbungskostenkürzung wegen steuerfreier Aufstockungsbeträge**

Wenn bei Ihnen Arbeitnehmer in **Altersteilzeit** beschäftigt sind, sollten Sie wissen, welche steuerlichen Folgen sich aus den von Ihnen gezahlten steuerfreien Aufstockungsbeträgen ergeben. Bei der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers werden diese steuerfreien Aufstockungsbeträge dem sogenannten Progressionsvorbehalt unterworfen. Dies bedeutet, dass auf das steuerpflichtige zu versteuernde Einkommen ein besonderer Steuersatz angewendet wird. Der Progressionsvorbehalt führt bei Arbeitnehmern in vielen Fällen zu Steuernachzahlungen.

Es sind vermehrt Fälle aufgetreten, in denen die Finanzämter Arbeitnehmern in Altersteilzeit wegen der steuerfreien Aufstockungsbeträge die Werbungskosten (z.B. Entfernungspauschale für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) anteilig gekürzt haben. Hintergrund: Werbungskosten dürfen steuerlich nicht abgezogen werden, soweit sie mit steuerfreien Einnahmen in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

Die Finanzverwaltung hat nunmehr erfreulicherweise entschieden, dass bei einer steuerfreien Zahlung von Aufstockungsbeträgen in Altersteilzeitfällen keine Werbungskostenkürzung vorgenommen wird, weil die Aufwendungen **nicht in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang** mit den steuerfreien Aufstockungsbeträgen stehen. Um nämlich einen solchen Zusammenhang annehmen zu können, muss eine erkennbare und abgrenzbare Beziehung zwischen den steuerfreien Einnahmen und Ausgaben vorhanden sein. Dies ist hier aber eindeutig nicht der Fall.

Hinweis: Auch bei Arbeitnehmern, die steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit erhalten, wird aus dem gleichen Grund keine Werbungskostenkürzung vorgenommen.

14. **Mitarbeiterkapitalbeteiligung: Ausweitung ab 2009 geplant**

Als Arbeitgeber haben Sie sicherlich davon gehört, dass ab 2009 die sogenannte Mitarbeiterkapitalbeteiligung ausgeweitet werden soll. Hierdurch sollen die Arbeitnehmer in größerem Umfang als bisher an den Unternehmensgewinnen beteiligt werden.

Die Große Koalition hat sich nunmehr auf folgende Maßnahmen verständigt, die bis zum 01.01.2009 durch Gesetzesänderungen umgesetzt werden sollen:

- Der steuer- und sozialversicherungsfreie Höchstbetrag für die Überlassung von Vermögensbeteiligungen am arbeitgebenden Unternehmen soll von 135 € auf 360 € jährlich angehoben werden.
- Für vermögenswirksame Leistungen, die in Beteiligungen angelegt werden, soll der Fördersatz von 18 % auf 20 % steigen. Der jährliche Förderhöchstbetrag steigt somit von 72 € auf 80 € (20 % von 400 €). Die für diesen Fördersatz maßgebende Einkommensgrenze soll bei Ledigen von 17.900 € auf 20.000 € und bei Verheirateten von 35.800 € auf 40.000 € erhöht werden.
- Es werden Mitarbeiterfonds (= neue Anlageform) eingerichtet, die genauso wie direkte Anlagen ins eigene Unternehmen gefördert werden. Der Fonds garantiert einen Rückfluss der Anlagemittel in die beteiligten Unternehmen in Höhe von 75 %. Damit soll das Eigenkapital der Unternehmen gestärkt werden. 25 % des Fondsvermögens sollen anderweitig (z.B. in fremde Aktien) investiert werden können.

15. Sachbezüge: Vorsicht bei Tankkarten!

Nutzen auch Sie als Arbeitgeber die 44€-Freigrenze für Sachbezüge, um Ihre Mitarbeiter zusätzlich zu entlohnen oder zu motivieren? Am weitesten verbreitet sind sogenannte Benzingutscheine mit der Angabe von Treibstoffart und Literzahl, aber ohne Betragsangabe. In letzter Zeit hat allerdings die Ausgabe von Tankkarten erheblich zugenommen, da viele Tankstellen nicht mehr bereit sind, Benzingutscheine anzunehmen und über ein Kontokorrentkonto mit dem Arbeitgeber abzurechnen.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung haben Tankkarten eine Zahlfunktion und wirken daher wie eine Firmenkreditkarte. Wenn Sie Ihren Arbeitnehmern Tankkarten zum Betanken des Privatfahrzeugs überlassen, hat die Zuwendung **Bargeldcharakter**: Sie könnten dem Arbeitnehmer statt der Tankkarte auch Bargeld zum Tanken geben. Die Finanzverwaltung geht in diesem Fall davon aus, dass es sich nicht um einen Sachbezug handelt und somit auch die 44€-Freigrenze nicht angewendet werden kann. Eine bessere Lösung sind hier Benzingutscheine, die über eine **Kundenkarte des Arbeitgebers** abgerechnet werden, die bei der Tankstelle verbleibt.

Beispiel: Der Arbeitnehmer erhält einen von Ihnen als Arbeitgeber ausgestellten Warengutschein über Benzin für den privaten Gebrauch. Treibstoffart und Literzahl sind genau angegeben. Abgerechnet wird über eine Kundenkarte, die bei der Tankstelle verbleibt. Der Arbeitnehmer bekommt keine Tankkarte ausgehändigt. In diesem Fall liegt ein Sachbezug vor, auf den die 44€-Freigrenze angewendet werden kann.

16. Kündigung: Arbeitslohn bei Ablösungszahlung

Zum steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn gehören alle Bar- und Sachleistungen, die Sie gegenüber Ihrem Arbeitnehmer als Gegenleistung dafür erbringen, dass er seine individuelle Arbeitskraft zur Verfügung stellt. Doch welche Zahlungen gehören dazu? Das Finanzgericht Hessen rechnet hierzu auch die **Ablösezahlungen**, die Sie als Wertausgleich für den Wegfall der Rechte und Chancen aus Wandelschuldverschreibungen bei **Kündigung des Arbeitsverhältnisses** aufbringen. Die Richter kamen zu dem Ergebnis, dass durch die Wandelschuldverschreibungen ein zusätzliches Vergütungselement für die Mitarbeiter geschaffen worden war, durch das ein besonderer Leistungsanreiz und eine Bindung an das Unternehmen erreicht werden sollte. Die Rechte waren nicht übertragbar und die Ausübung der Wandlungsrechte an ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis gekoppelt.

Hinweise:

- Wird das Wandlungsrecht ausgeübt, fließt Arbeitslohn zu, wenn durch Erfüllung des Anspruchs das wirtschaftliche Eigentum an den Aktien verschafft wird. Die Differenz zwischen dem Börsenpreis der Aktien am Verschaffungstag und den Erwerbsaufwendungen des Arbeitnehmers ist in diesen Fällen der geldwerte Vorteil.
- Beim Verkauf eines Darlehens, das mit einem Wandlungsrecht zum Bezug von Aktien ausgestattet ist, fließt der geldwerte Vorteil im Zeitpunkt des Verkaufs zu.

17. Umzugskosten: Umzugskosten trotz gleichem Beschäftigungsverhältnis

Sind Sie als Arbeitnehmer tätig und entstehen Ihnen **Umzugskosten**, obwohl Sie nicht den Arbeitgeber wechseln, sind diese Kosten grundsätzlich nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit abziehbar, wenn Sie Ihren **Lebensmittelpunkt weiter weg vom Arbeitsort** verlegen. Das gilt auch für folgende Fallgestaltung:

Ein Arbeitnehmer hatte seine bisherige Eigentumswohnung in Aachen veräußert und eine andere Eigentumswohnung im Einzugsbereich von Aachen erworben. Den Erwerb hatte er mit einer beabsichtigten Arbeitsaufnahme in Belgien begründet. Allerdings waren zu den Zeitpunkten, zu denen die Entscheidungen über Verkauf bzw. Kauf fielen, die Verhandlungen über die arbeitsvertraglichen Bedingungen in Belgien noch nicht abgeschlossen. Zeitgleich verhandelte der Arbeitnehmer mit seinem jetzigen Arbeitgeber über verbesserte Arbeitsbedingungen in Aachen. Diese Verhandlungen führten letzten Endes zum Beibehalten des Arbeitsplatzes. Die Aufwendungen für den Umzug wurden nicht als Werbungskosten anerkannt.

18. Werbungskosten: Deutschkurs für Ausländer nicht abziehbar

Wenn Sie oder Ihr Ehegatte aus dem Ausland nach Deutschland gekommen sind, können Sie leider die Kosten für einen allgemeinen Deutschkurs steuerlich nicht absetzen. Das gilt auch dann, wenn ohne Grundkenntnisse der deutschen Sprache die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit unmöglich erscheint. Das Finanzgericht München hat bestätigt, dass in solch einem Fall stets **nicht abziehbare Kosten der privaten Lebensführung** vorliegen.

Hinweis: Ein (vorweggenommener) Werbungskostenabzug kann allenfalls bei einer berufsgerichteten Auslegung der besuchten Sprachkurse (z.B. Spezialvokabular für bestimmte Berufszweige) in Betracht kommen.

19. Zwischenfinanzierung: Schuldzinsenabzug bei gemischtgenutzten Gebäuden

Als Vermieter wissen Sie, dass Sie die Schuldzinsen, die mit der Vermietung in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen können. Sehr sorgfältig müssen Sie aber vorgehen, wenn Sie bei einem teilweise eigengenutzten und teilweise vermieteten Grundstück einen vollständigen Abzug der Schuldzinsen mit der Argumentation erreichen wollen, dass Sie mit Ihrem Eigenkapital den eigengenutzten Gebäudeteil finanziert hätten. Dazu folgender Fall:

Eine Doppelhaushälfte wurde zu 70 % für eigene Wohnzwecke genutzt und zu 30 % vermietet. Die jeweiligen, entsprechend dem Baufortschritt zu entrichtenden Kaufpreistraten wurden über ein eigens dafür eingerichtetes „Darlehenskonto“ bezahlt. Auch Eigenmittel führten die Kläger diesem „Darlehenskonto“ zu. Nach Zahlung der letzten Kaufpreistraten wurde der Negativsaldo des Kontos durch ein gesondert aufgenommenes Darlehen ausgeglichen.

Die Schuldzinsen, die für dieses gesonderte Darlehen gezahlt werden mussten, machten die Kläger in vollem Umfang als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften geltend. Das Finanzgericht München hat jedoch nur 30 % der Schuldzinsen zum Abzug zugelassen. Schuldzinsen werden in solch einem Fall nur dann in vollem Umfang berücksichtigt, wenn Sie die **Anschaffungskosten den einzelnen Gebäudeteilen zuordnen** und die dem vermieteten Teil zugeordneten Anschaffungskosten auch tatsächlich mit Darlehensmitteln bezahlen. Das ist aber nicht der Fall, wenn Sie die gesamten Anschaffungskosten des gemischtgenutzten Gesamtgebäudes einheitlich über ein Zwischenfinanzierungskonto begleichen und gesondert aufgenommene Darlehen dazu verwenden, Zwischenkredite zurückzuführen.

Hinweis: Entsprechendes gilt übrigens, wenn der Kaufpreis von einem Girokonto an den Veräußerer des erworbenen Gebäudes überwiesen wird, selbst wenn Sie als Käufer Darlehen mit der erklärten Absicht aufnehmen, damit den auf den vermieteten Teil des Gebäudes entfallenden Anteil des Darlehens zurückführen zu können.

20. Vermietungseinkünfte: Prozess- und Anwaltskosten sind keine Werbungskosten

Zu den Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören alle Aufwendungen, die Ihnen als Vermieter zum Erwerb, zur Sicherung oder zur Erhaltung der Mieteinnahmen entstehen. Dies gilt auch für etwaige Prozess- und Anwaltskosten, sofern der Rechtsstreit **sachlich mit dem Mietverhältnis zusammenhängt**.

Im Streitfall hatte sich ein Immobilienbesitzer beim Erwerb einer vermieteten Immobilie bereit erklärt, an seine Eltern einen monatlichen Betrag von 1.250 € als Leibrente zu zahlen. Diese Zahlungen machte er in vollem Umfang als dauernde Last bei den Sonderausgaben geltend. Das Finanzamt erkannte die Zahlungen aber nach finanzgerichtlicher Klärung nur in Höhe des Ertragsanteils als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften an. Der Immobilienbesitzer verklagte daraufhin seinen Steuerberater auf Falschberatung, wodurch ihm Anwalts- und Prozesskosten in Höhe von 15.000 € entstanden.

Das Finanzgericht München lehnte es aber ab, die Prozesskosten zum Werbungskostenabzug zuzulassen, weil diese weder unmittelbar noch wirtschaftlich mit den Mietverhältnissen zusammenhängen. Wäre dem Immobilienmakler Schadenersatz zugesprochen worden, hätte dies auch nicht zu Vermietungseinnahmen geführt. Es hätte sich weder um ein Entgelt für die Nutzungsüberlassung noch um den Ersatz von Ausgaben gehandelt, die zuvor als Werbungskosten abgezogen wurden.

21. Vorfälligkeitsentschädigung: Wenn Kosten für eine Anteilsveräußerung entstehen

Sind Sie an einer Gesellschaft beteiligt, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt, und veräußern Ihre fremdfinanzierte Beteiligung mit der Folge, dass eine Vorfälligkeitsentschädigung zu zahlen ist, kann diese steuerlich nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden. Sie gehört vielmehr zu den Veräußerungskosten und wirkt sich damit steuerlich nur aus, wenn der Veräußerungsvorgang steuerpflichtig ist. Unter Umständen ist der Verkauf der nicht steuerbaren Vermögenssphäre zuzuordnen und wirkt sich damit steuerlich gar nicht aus.

22. Häusliches Arbeitszimmer: Abzugsbeschränkung auch bei regelmäßigen Besprechungen

Ab dem Jahr 2007 können Sie Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur noch dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen, wenn es sich dabei um den Mittelpunkt Ihrer **gesamten** betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt. In allen anderen Fällen ist ein Abzug nicht mehr möglich. Der frühere, in bestimmten Fällen geltende Abzugshöchstbetrag von 1.250 € ist abgeschafft worden.

Häufig wird argumentiert, dass es sich bei den beruflich genutzten Räumen nicht um ein häusliches Arbeitszimmer, sondern um eine Betriebsstätte handele - mit der Folge, dass die Aufwendungen in vollem Umfang abziehbar seien. Dies erkennt jedoch das Finanzamt meistens nicht an, wie auch im entschiedenen Streitfall des Finanzgerichts München (FG): Hier wurde ein Büro im Rahmen einer nebenberuflich ausgeübten Unternehmensberatung für Büroarbeiten genutzt. Dieses Büro befand sich – wie auch die Wohnung des Unternehmensberaters – im 4. Stock des Wohn- und Geschäftshauses. Das Büro war von der Wohnung aus über die eingebaute Zwischentür unmittelbar und über das Treppenhaus ohne weiteres erreichbar und damit in die häusliche Sphäre einbezogen. Wegen der Berührung mit der privaten Lebensführung handelte es sich nach Meinung des FG um ein häusliches Arbeitszimmer. Dass der Unternehmensberater die Räume 30- bis 40-mal pro Jahr auch für Besprechungen mit Auftraggebern oder durch seine freien Mitarbeiter nutzte, sprach zwar für die berufliche Nutzung der Räume, allerdings ohne die Einbindung in die private Sphäre in Frage zu stellen. Gleiches galt für die Tatsache, dass in dem Raum zwei auf „400-€-Basis“ festangestellte Mitarbeiter die anfallenden Büroarbeiten erledigten.

Hinweis: Ein unter die Abzugsbeschränkung fallendes Arbeitszimmer liegt regelmäßig nicht vor, wenn ein Raum als Kanzlei eines Rechtsanwalts oder Steuerberaters oder als Arztpraxis genutzt wird. Die im Streitfall vorliegende Nutzung der Räume für Zwecke der nebenberuflich ausgeübten Unternehmensberatung war jedoch mit diesen Fällen nicht vergleichbar.

23. Außergewöhnliche Belastungen: Aufwendungen für Besuch der Kinder sind durch Kindergeld abgedeckt

Außergewöhnliche Belastungen können Sie bei der Einkommensteuererklärung unter bestimmten Voraussetzungen geltend machen. Das ist der Fall, wenn Ihnen **zwangsläufig** größere Aufwendungen entstehen als der überwiegenden Mehrzahl der Bürger mit gleichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie gleichem Familienstand.

Zwangsläufig sind Aufwendungen, so der Gesetzgeber, wenn Sie sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen können und soweit sie den Umständen nach notwendig sind. Auch dürfen die Aufwendungen einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Der Bundesfinanzhof hat kürzlich entschieden, dass Aufwendungen eines getrenntlebenden Elternteils für den Umgang mit den Kindern **durch das Kindergeld bzw. die Freibeträge für Kinder** abgegolten sind. Sie dürfen daher nicht als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Dies gilt auch, wenn Ihr Partner mit den gemeinsamen Kindern nach der Trennung im Ausland lebt.

Hinweis: Anders kann es sich jedoch mit Schulgeldzahlungen verhalten. Wenn Sie aufgrund einer Sorgerechtsvereinbarung verpflichtet sind, die Kosten für den **Besuch einer deutschen Schule im Ausland** zu tragen, können Sie die Schulgeldzahlungen unter bestimmten Voraussetzungen in Höhe von 30 % als Sonderausgabe geltend machen. Wir prüfen gerne mit Ihnen gemeinsam, ob diese Voraussetzungen in Ihrem Fall erfüllt sind.

24. Alleinerziehende: Kein Entlastungsbetrag, wenn auch ein volljähriges Kind im Haushalt lebt

Als Alleinerziehender können Sie einen **Entlastungsbetrag in Höhe von derzeit 1.308 €** von der Summe Ihrer Einkünfte abziehen, wenn in Ihrem Haushalt ein Kind lebt, für das Sie Anspruch auf Kindergeld haben. Den Entlastungsbetrag können Sie jedoch nur abziehen, wenn im Haushalt **keine weitere volljährige Person** lebt. Dabei kann es sich auch um ein **volljähriges, berufstätiges weiteres Kind** handeln, für das Sie keinen Kinderfreibetrag mehr bekommen. Der Bundesfinanzhof hat kürzlich entschieden, dass die Nichtgewährung des Entlastungsbetrags in diesen Fällen nicht verfassungswidrig ist. Im entschiedenen Streitfall lebte eine verwitwete Mutter mit ihrem 28-jährigen, berufstätigen Sohn und der jüngeren, studierenden Tochter in einem Haushalt. Aufgrund der Haushaltsgemeinschaft mit dem berufstätigen Sohn wurde ihr der Entlastungsbetrag für die noch in Berufsausbildung befindliche Tochter versagt.

Hinweis: Bei übereinstimmenden Meldeverhältnissen gehen die Finanzämter davon aus, dass eine solche „schädliche“ Haushaltsgemeinschaft, in der Sie mit einer anderen Person in einer Wohnung gemeinsam wirtschaften, vorliegt. Wenn das nicht der Fall ist, müssen Sie dies widerlegen.

25. Ehescheidung: Einseitiger Antrag auf getrennte Veranlagung

Leben Sie und Ihr Ehegatte nicht dauernd getrennt, haben Sie die Wahl zwischen der Zusammenveranlagung und der getrennten Veranlagung. Bei Scheidungen wählt **ein Ehegatte** häufig die getrennte **Veranlagung** für zurückliegende Veranlagungszeiträume vor der Trennung, und zwar auch dann, wenn dies für den anderen Ehegatten möglicherweise ungünstiger ist. Können Sie dies gegebenenfalls verhindern? Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in diesem Zusammenhang bedauerlicherweise erneut bestätigt, dass der einseitige Antrag eines – mittlerweile geschiedenen – Ehegatten auf getrennte Veranlagung für zurückliegende Veranlagungszeiträume nur dann unwirksam ist, **wenn dieser Ehegatte keine eigenen positiven oder negativen Einkünfte** hat oder diese so gering sind, dass sie weder einem Steuerabzug unterliegen haben noch zu einer Einkommensteuerveranlagung führen können.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, weil der Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, kann eine Zusammenveranlagung nur durchgesetzt werden, wenn sich beide Ehepartner einigen. Wenn der eine Ehepartner seinen Antrag auf getrennte Veranlagung nicht zurücknimmt, muss das Finanzamt auch für den anderen Ehepartner eine getrennte Veranlagung durchführen. Der BFH hat klargestellt, dass es den Finanzämtern nicht zugemutet werden kann, private Motive für die Antragstellung zu überprüfen.

26. Ehescheidung: Sind Prozesskosten für den Versorgungsausgleich Werbungskosten?

Als Werbungskosten können Sie bei der jeweiligen Einkunftsart alle Aufwendungen zum Erwerb sowie zur Sicherung und Erhaltung der jeweiligen Einnahmen abziehen. Das Finanzgericht Hessen lehnt es aber leider ab, **Gerichts- und Rechtsanwaltskosten** für den Versorgungsausgleich im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens als Werbungskosten zu berücksichtigen. Die Richter ordneten diese Kosten der privaten Lebensführung zu, weil sich insgesamt gesehen kein höherer Rentenanspruch ergibt, sondern der bestehende Rentenanspruch zwischen den ehemaligen Ehegatten lediglich aufgeteilt bzw. anders verteilt wird.

Hinweis: Die auf den Versorgungsausgleich entfallenden Prozesskosten führen jedoch zu **außergewöhnlichen Belastungen**. Wegen der dort zu berücksichtigenden zumutbaren Eigenbelastung, die vom Einkommen, dem Familienstand und der Anzahl der Kinder abhängig ist, wirken sich diese jedoch in vielen Fällen nicht steuermindernd aus.

27. Realsplitting: Sind Unterhaltszahlungen immer steuerpflichtig?

Als geschiedener oder dauernd getrennt lebender Ehegatte können Sie Ihre **Unterhaltsleistungen** bis zum Höchstbetrag von 13.805 € im Kalenderjahr als Sonderausgaben abziehen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Empfänger dem zugestimmt hat, da er die Unterhaltsleistungen wiederum als sonstige Einkünfte versteuern muss. Steuerrechtlich bezeichnet man den Sonderausgabenabzug beim Leistenden und die Versteuerung beim Empfänger als sogenanntes **Realsplitting**. Für den Antrag auf Sonderausgabenabzug beim Leistenden und die Zustimmung des Empfängers wird in der Praxis die „Anlage U“ verwendet.

Sehr erfreulich ist ein Streitfall vom Finanzgericht Köln entschieden worden. Demzufolge sind beim Empfänger die Unterhaltsleistungen nur steuerpflichtig, wenn sich der mögliche Sonderausgabenabzug beim Unterhaltsleistenden auch **tatsächlich steuermindernd ausgewirkt hat**. Anderenfalls unterbleibt ein Ansatz steuerpflichtiger Einkünfte. Das Urteil ist auch für Sie als Unterhaltsleistender von Bedeutung, da Sie dem Empfänger wiederum zivilrechtlich einen „Steuerschaden“ ersetzen müssen. Im Streitfall wirkten sich die Unterhaltszahlungen beim Leistenden (Ehemann) schon deshalb nicht aus, weil die Einkommensteuer des Ehemanns aufgrund negativer Einkünfte bereits 0 € betrug. Folglich mussten die Unterhaltszahlungen in Höhe des Höchstbetrags von 13.805 € von der Ehefrau als Empfängerin der Zahlungen nicht versteuert werden.

28. Rückzahlung von Kindergeld: Rückzahlung von zu Unrecht bezogenen Kindergeldzahlungen

Darf die Kindergeldkasse das Kindergeld auch dann zurückfordern, wenn der Kindergeldberechtigte die **Beendigung der Ausbildung** des Kindes gemeldet, jedoch die Kindergeldkasse ungeachtet dessen das Kindergeld weiter ausgezahlt hat? Der Bundesfinanzhof bejahte dies, denn der Rückforderungsanspruch setze besondere Umstände voraus, die nicht bereits dann erfüllt seien, wenn trotz der Mitteilung, die zum Wegfall des Kindergeldanspruchs führe, weiterhin Kindergeld ausgezahlt werde.

Haben Sie also der Kindergeldkasse das Ausbildungsende Ihres Kindes mitgeteilt und erhalten Sie dennoch weiterhin Kindergeld, kann es später zu einer Rückforderung kommen.

29. Kindergeldanspruch: Eigene Einkünfte des Kindes trotz Rückzahlung

Hat Ihr Kind bereits das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet, und befindet es sich noch in Berufsausbildung, haben Sie nur dann Anspruch auf Kindergeld und die Freibeträge für Kinder, wenn die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes den sogenannten Jahresgrenzbetrag von 7.680 € nicht überschreiten.

Dabei werden Einnahmen des Kindes jederzeit seinen Einkünften und Bezügen zugeordnet, **selbst wenn diese später** – aus welchen Gründen auch immer – **zurückgezahlt werden müssen**.

Im entschiedenen Streitfall musste ein junger Mann das von der Bundeswehr bezogene Ausbildungsgeld später zurückzahlen, weil er auf eigenen Wunsch das Dienstverhältnis beendet hatte. Dennoch stand den Eltern für den gesamten Ausbildungszeitraum kein Kindergeld zu.

Körperschaftsteuer

30. Verdeckte Gewinnausschüttung: Umsatzantieme zeitlich begrenzen!

Als Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH sollten Sie eine **Gewinntantieme und keine Umsatzantieme** vereinbaren. Umsatzantiemen führen regelmäßig zu verdeckten Gewinnausschüttungen, die dem Einkommen Ihrer GmbH wieder hinzugerechnet werden und bei Ihnen zur Hälfte zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören.

Nach geltender Rechtsprechung gibt es allerdings Ausnahmen: Eine Umsatzantieme führt nicht zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, wenn **überzeugende betriebliche oder unternehmerische Gründe** für die Gewährung bestehen. Doch wann ist diese Voraussetzung erfüllt? Dies kann z.B. der Fall sein, wenn sich das Unternehmen in einer Aufbau- oder Umbauphase befindet.

Hinweis: Insbesondere bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern ist es unbedingt notwendig, die Umsatzantieme zeitlich zu begrenzen. So kann eine künftige Gewinnabsaugung ebenso vermieden werden wie eine Umsatzsteigerung, die die Rendite vernachlässigt.

Weil eine solche Umsatzantieme zeitlich nicht begrenzt worden war, hat das Finanzgericht München eine verdeckte Gewinnausschüttung angenommen, obwohl stichhaltige Gründe für die Zusage dieser Umsatzantieme in der Aufbauphase nach der Gründung einer GmbH vorlagen. Dabei war unerheblich, dass die vereinbarte Umsatzantieme der Höhe nach nicht unangemessen war und sie tatsächlich nur in einem Jahr nach der GmbH-Gründung gezahlt wurde. Zudem war nach den Umständen des Einzelfalls auch davon auszugehen, dass dritte Personen (z.B. Kooperationspartner der GmbH, für die Kontrolle der GmbH zuständige Personen des öffentlichen Lebens) für eine zeitliche Begrenzung der Umsatzantieme sorgen würden.

Umsatzsteuer

31. Innergemeinschaftliche Lieferungen: Welche Nachweispflichten müssen Sie erfüllen?

Als Unternehmer müssen Sie die Voraussetzungen für eine umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung leicht und einfach nachprüfbar beleg- und buchmäßig nachweisen. Dabei setzt die umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung voraus, dass

- Sie als Unternehmer – oder der Abnehmer – den Liefergegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet haben,
- der Abnehmer ein Unternehmer ist, der den Liefergegenstand für sein Unternehmen erworben hat, und
- der Erwerb des Liefergegenstands beim Abnehmer im anderen Mitgliedstaat der Umsatzsteuer unterliegt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nunmehr Ihre Nachweispflichten für umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen weiter konkretisiert:

- Sie müssen als Unternehmer die Identität des Abnehmers einer angeblichen innergemeinschaftlichen Lieferung z.B. durch Kaufverträge und Vollmachten nachweisen. Allein die Aufzeichnung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer reicht hierfür nicht aus.
- Sie müssen für den Fall der Beförderung oder Versendung des Liefergegenstands durch den Abnehmer eindeutig nachweisen, dass derjenige, der für den Abnehmer handelt, dessen Beauftragter ist. Dass eine Vollmacht in ausländischer Sprache vorliegt, genügt allein nicht.

32. **Geschäftsveräußerung: Vorsteuerabzug bei falsch ausgestellter Rechnung**

Wenn eine sogenannte **Geschäftsveräußerung im Ganzen** vorliegt, unterliegt diese nicht der Umsatzsteuer. Weist der verkaufende Unternehmer in diesem Fall in einer Rechnung dennoch Umsatzsteuer aus, muss er diese zwar abführen, allerdings steht dem Leistungsempfänger kein Vorsteuerabzug zu. Dies hat der Bundesfinanzhof jetzt bestätigt.

Im Streitfall hatte die Klägerin einen Café-Betrieb mit sämtlichen in den Pachträumen befindlichen Einrichtungsgegenständen erworben. Der Verkäufer erteilte hierüber eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer. Da es sich um eine Geschäftsveräußerung im Ganzen handelte, stand der Klägerin – ungeachtet der vorliegenden Rechnung und der Tatsache, dass der Verkäufer die Umsatzsteuer an das Finanzamt bezahlen musste – kein Vorsteuerabzug zu.

Im Streitfall hatte die Klägerin aber Glück. Das Finanzamt hatte den Vorsteuerabzug zunächst gewährt. Als es den Fehler bemerkte, war der Umsatzsteuerbescheid des Streitjahres gegenüber der Klägerin „bestandskräftig“, das heißt nicht mehr änderbar - mit der Folge, dass sie die zu Unrecht gewährte Vorsteuer behalten durfte. So viel Glück hat man im Steuerrecht aber sehr selten.

33. **Vorsteuerabzug: Falsche Angaben in der Rechnung**

Als Unternehmer können Sie die in Rechnungen anderer Unternehmer ausgewiesene Umsatzsteuer für an Ihr Unternehmen ausgeführte Leistungen als Vorsteuer abziehen. Dabei dürfen Sie aber den Angaben in der Rechnung des Unternehmens, das an Sie leistet, nicht blind vertrauen. Der Bundesfinanzhof verlangt, dass Sie sich über die **Richtigkeit der Angaben in der Rechnung** vergewissern.

Im Streitfall hatte ein deutscher Kfz-Händler unter anderem Fahrzeuge erworben, die aus Italien reimportiert worden waren. Aufgrund einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung versagte das Finanzamt den Vorsteuerabzug in Höhe von insgesamt rund 30.500 €. Es wurde festgestellt, dass die deutsche Adresse der Firma, die die Rechnungen ausgestellt hatte, lediglich eine Scheinadresse war, da der Rechnungsaussteller dort keine eigenen wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet hatte. Die Firma war vielmehr in Italien ansässig und hatte auch das bei einer Bank in Deutschland eingerichtete Geschäftskonto nicht genutzt. Der deutsche Kfz-Händler hätte sich über die Richtigkeit der Angaben in der Rechnung vergewissern müssen, da er nach eigenen Angaben wusste, dass die Firma einen Sitz in Italien und die Handy-Nummer eine italienische Vorwahl hatte. Da die Adresse in den Rechnungen nicht mit der Adresse des leistenden Unternehmers übereinstimmte, war der Vorsteuerabzug nach Ansicht der Richter zu Recht versagt worden, obwohl Billigkeitsmaßnahmen in Betracht gezogen wurden.

34. **Überlassung von Arbeitskleidung: Betriebliche Erfordernisse schließen Mindestbemessungsgrundlage aus**

Wenn Sie als Arbeitgeber Ihren Arbeitnehmern **unentgeltlich Arbeitskleidung** zur Verfügung stellen, ist dies weder lohn- noch umsatzsteuerpflichtig. Es muss sich aber um **typische Berufskleidung** handeln (z.B. Arbeitsschutzkleidung), deren private Nutzung so gut wie ausgeschlossen ist.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall war dieser Punkt unstrittig erfüllt, da die mit einem Emblem des Arbeitgebers versehenen Arbeitskittel und -jacken als typische Berufskleidung aus unternehmerischen Gründen - insbesondere aus Gründen der Gesundheitshygiene - überlassen worden waren.

Die Besonderheit bestand darin, dass die Arbeitnehmer an ihren Arbeitgeber für die Bereitstellung und Reinigung der Arbeitskleidung ein Entgelt zahlen mussten. Da es sich dabei nicht um eine rein symbolische Vergütung handelte, war das (Brutto-)Entgelt unstreitig zu 19 % umsatzsteuerpflichtig.

Da der Arbeitgeber die Arbeitskleidung inklusive der Reinigung von einem Serviceunternehmen angemietet hatte, wollte das Finanzamt aber die sogenannte Mindestbemessungsgrundlage anwenden und die dem Arbeitgeber entstandenen höheren Nettokosten der Umsatzsteuer unterwerfen. Dieser Auffassung ist der BFH erfreulicherweise nicht gefolgt. Der Ansatz der Mindestbemessungsgrundlage kommt nicht in Betracht, wenn die Leistung durch betriebliche Erfordernisse bedingt ist. Im Streitfall wurden mögliche private Belange der Arbeitnehmer an der Gestellung der Kleidung durch die betrieblichen Belange verdrängt, da die Arbeitskittel und -jacken als typische Berufskleidung vorrangig **aus unternehmerischen Gründen**, insbesondere aus Gründen der gebotenen Gesundheitshygiene, überlassen wurden. Somit war die Umsatzsteuer lediglich aus den von den Arbeitnehmern gezahlten niedrigeren Beträgen herauszurechnen.

35. Grundstückslieferung: Zusatzausstattung ist umsatzsteuerfrei

Wenn Sie als Bauunternehmer neuerrichtete Gebäude an einen Erwerber verkaufen, ist diese Veräußerung umsatzsteuerfrei, da dieser Umsatz unter das Grunderwerbsteuergesetz fällt. Die Grunderwerbsteuer beträgt regelmäßig 3,5 % der Gegenleistung.

Der Bundesfinanzhof hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass auch der über eine einfache „Grundausstattung“ hinausgehende Einbau von zusätzlichen Treppen, Wänden, Fenstern, Duschen sowie die Errichtung von Garagen und Freisitzüberdachungen durch einen Bauunternehmer **Bestandteil der steuerfreien Grundstückslieferung** sind. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das Gebäude dem Käufer in einem gegenüber der „Grundausstattung“ höherwertigen Zustand übergeben wird. Zur Begründung führen die Richter aus, dass diese Zusatzleistungen aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Grundstückslieferung stehen. Dabei ist es unerheblich, ob die Zusatzleistungen in den notariell beurkundeten Grundstückskaufvertrag aufgenommen oder in einem gesonderten Vertrag vereinbart worden sind.

Hinweis: Vergütungen für nachträglich vereinbarte Sonderwünsche gehören allerdings zur Grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung. Auch für diese Vergütungen muss der Käufer daher regelmäßig 3,5 % Grunderwerbsteuer zahlen.

36. Verbilligte Sammelbeförderung: Keine Mindestbemessungsgrundlage bei betrieblichen Erfordernissen

Wenn Sie als Arbeitgeber **unentgeltlich** Leistungen für den privaten Bedarf Ihrer Arbeitnehmer erbringen, sind diese in Höhe der für die Leistungen entstehenden Kosten **umsatzsteuerpflichtig**. Dies können Sie nicht dadurch verhindern, dass Sie mit Ihren Arbeitnehmern ein geringfügiges Entgelt vereinbaren. Dann kommt es nämlich zum Ansatz der sogenannten **Mindestbemessungsgrundlage**, die wiederum den Kosten entspricht, die für diese Leistung entstehen.

Erbringen Sie allerdings als Arbeitgeber die unentgeltlichen Leistungen an Ihre Arbeitnehmer nicht für deren privaten Bedarf, sondern wegen **betrieblicher Erfordernisse**, liegt keine Leistung vor, die der Umsatzsteuer unterliegt. Der Bundesfinanzhof lehnt es daher ab, die Mindestbemessungsgrundlage anzuwenden, wenn Sie mit Ihren Arbeitnehmern ein verbilligtes Entgelt vereinbaren. Die Gefahr einer Steuerumgehung besteht in solchen Fällen nach Ansicht der Richter von vornherein nicht. Im Streitfall ging es um die Sammelbeförderung von Arbeitnehmern zum Betrieb des Arbeitgebers, für die keine zumutbare Möglichkeit bestand, den Arbeitsort mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Arbeitsbeginn um 6:00 Uhr zu erreichen. Kleiner Wermutstropfen:

Die Arbeitnehmer entrichteten dem Arbeitgeber für diese Beförderungsleistung einen nicht kostendeckenden Fahrpreis von 0,50 € pro Fahrtag. Aus diesem geringfügigen Betrag musste die Umsatzsteuer herausgerechnet werden. Die Richter lehnten es leider ab, von einer lediglich symbolischen Vergütung auszugehen, der umsatzsteuerlich kein Entgeltcharakter zukommt.

Hinweis: In solchen Fällen ist die verbilligte Sammelbeförderung des Arbeitgebers zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

37. Heilbehandlungen: Wann ist Ernährungsberatung steuerfrei?

Ihre Umsätze sind unter anderem dann umsatzsteuerfrei, wenn Sie eine Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin durch ärztliche oder artzähnliche Leistungen erbringen und dafür die erforderliche berufliche Qualifikation besitzen. Zu den umsatzsteuerlich begünstigten Heilbehandlungen gehören aber nur **Tätigkeiten, die zum Zweck der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung** und – soweit möglich – **Heilung von Krankheiten** und Gesundheitsstörungen bei Menschen vorgenommen werden. Wenn Sie aber Leistungen erbringen, die nicht darin bestehen, Menschen medizinisch zu betreuen, das heißt, Krankheiten zu diagnostizieren und zu behandeln, sind diese umsatzsteuerpflichtig.

Umsätze aus **Ernährungsberatungen** können nur dann steuerfrei sein, wenn Sie die Beratung entweder **aufgrund einer ärztlichen Anordnung** oder im Rahmen einer **Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme** durchführen. Leistungen zur Prävention und Selbsthilfe werden dagegen nicht als steuerbefreite Heilbehandlungen eingestuft, weil sie lediglich den allgemeinen Gesundheitszustand verbessern. Dies hat das Finanzgericht Köln entschieden. Ein Ernährungsberater hatte seine Leistungen im Streitfall nach umsatzsteuerfreien „therapeutischen“ und umsatzsteuerpflichtigen allgemein ernährungsberatenden Leistungen (z.B. Ernährungskurse, Gesundheitsvorsorge) differenziert und abgerechnet. Dabei hatte er tatsächlich therapeutische Beratungen aufgrund ärztlicher Atteste und Zuweisungen durch den Medizinischen Dienst selbst durchgeführt. Bereits der Begriff „Therapie“ bringt zum Ausdruck, dass es sich um die Behandlung einer Erkrankung nach einer vorhergehenden Diagnose handelt.

Hinweis: Genauso wie im Bereich der Psychotherapie ist auch im Bereich der Ernährungsberatung die Gruppentherapie als geeignete Therapieform anerkannt. In bestimmten Fällen (z.B. bei Fettleibigkeit) ist sie sogar der Einzeltherapie vorzuziehen. Gruppentherapien stehen daher der Umsatzsteuerfreiheit nicht entgegen.

Erbschaft-/Schenkungssteuer

38. Erbschaftsteuer: Steuerhinterziehung - Das teure Erbe

Machen Sie eine Erbschaft, sind die vom Erblasser herrührenden Schulden – hierzu zählen auch Steuerschulden – grundsätzlich als **Nachlassverbindlichkeiten** vom Erwerb abzuziehen. Damit mindert sich die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer. Der Abzug der vom Erblasser herrührenden persönlichen Steuerschulden als Nachlassverbindlichkeiten setzt allerdings voraus, dass

die Steuerschulden bei Eintritt des Erbfalls bereits rechtlich bestehen und

die Steuerschulden zu diesem Stichtag eine wirtschaftliche Belastung darstellen.

In einem Streitfall hatte eine Erblasserin seit einigen Jahren Kapitaleinkünfte in erheblichem Umfang steuerlich nicht erklärt. Erst eine Steuerfahndungsprüfung entdeckte die hinterzogenen Einkünfte - allerdings nachdem die Erben den bereits bestandskräftigen Erbschaftsteuerbescheid erhalten hatten. Das Finanzamt nahm daraufhin die Erben in die Pflicht. Hohe Steuernachzahlungen waren die Folge, die die Erben nachträglich steuermindernd geltend machten.

Hinweis: Auch ein Steuererlass der im Ergebnis zu viel gezahlten Erbschaftsteuer im Billigkeitswege wurde abgelehnt. Der Streitfall macht wieder einmal deutlich: Hat der Erblasser Steuern hinterzogen, haben auch Sie als Erbe möglicherweise Nachteile bei der Erbschaftsteuerfestsetzung hinzunehmen. Hier schützen Sie auch nicht bereits bestandskräftig gewordene Erbschaftsteuerbescheide.

Verfahrensrecht

39. Geschäftsführerhaftung: Die Schadensursache ist mitentscheidend

Sind Sie Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, so haften Sie, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis der GmbH infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden oder soweit in folgedessen Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass zwischen der schuldhaften Pflichtverletzung und dem durch die geschuldeten Abgabebeträge entstandenen Vermögensschaden ein sogenannter adäquater **Kausalzusammenhang** bestehen muss. Ein solcher Zusammenhang entfällt nicht, wenn beispielsweise ein Insolvenzverwalter Zahlungen hätte anfechten können, die der Gesellschafter-Geschäftsführer innerhalb von drei Monaten vor Stellung des Insolvenzantrags geleistet hatte. Durch das pflichtwidrige Nichtzahlen fälliger Steuerbeträge wird folglich eine reale Ursache zwischen dem Vermögensschaden (Steuerausfall) und der gedachten Anfechtung des Insolvenzverwalters gesehen, was zu einer Haftungsinanspruchnahme führt.

Was steckt hinter dieser Ansicht des BFH? Gesellschafter-Geschäftsführer könnten bewusst innerhalb von drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Erfüllung der ihnen als Vertreter obliegenden steuerlichen Pflichten vernachlässigen. Denn würden sie Steuerzahlungen vornehmen, die ohnehin aufgrund der Anfechtung ausgesetzt werden könnten, hätte dies zur Folge, dass sie als Haftungsschuldner nicht mehr in Anspruch genommen werden könnten. Damit liefe diese Haftungsvorschrift insoweit ins Leere – ohne dass für das Finanzamt absehbar wäre, ob eine insolvenzrechtliche Anfechtung überhaupt erfolgen würde und ob eine solche Erfolg hätte.

40. Geschäftsführerhaftung: Steuererklärungen müssen auf Richtigkeit geprüft werden!

Als Geschäftsführer einer GmbH haften Sie für den Steuerschaden, der beim Fiskus deshalb entsteht, weil Sie die Ihnen auferlegten **steuerlichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt** haben. Achtung: Eine grob fahrlässige Verletzung Ihrer steuerlichen Pflichten kann sehr schnell vorliegen!

Als GmbH-Geschäftsführer handeln Sie bereits dann grob fahrlässig, wenn Sie die vom steuerlichen Berater vorbereitete Umsatzsteuerjahreserklärung **nicht auf ihre Richtigkeit überprüfen**, so das Finanzgericht München. Im Streitfall waren sowohl in der Umsatzsteuer-Voranmeldung für August als auch in der Umsatzsteuerjahreserklärung steuerfreie Ausfuhrlieferungen von rund 260.000 € erklärt worden, obwohl es sich um steuerpflichtige Umsätze gehandelt hatte. Dem Kläger hätte bei Durchsicht der Jahreserklärung und Prüfung des Jahresabschlusses sofort auffallen müssen, dass die steuerfreien Ausfuhrlieferungen im Vorjahr lediglich 0,12 % und nach der fehlerhaften Eintragung im Streitjahr 4,81 % des steuerpflichtigen Jahresumsatzes betrug. Das wäre fast das 200fache der steuerfreien Ausfuhrlieferungen im Vorjahr gewesen. Da die GmbH die sich ergebenden Mehrsteuern wegen Insolvenz nicht mehr begleichen konnte, wurde der Geschäftsführer in Haftung genommen.

Hinweis: Es kommt übrigens für die Haftungsinanspruchnahme des Geschäftsführers nicht darauf an, ob die fehlerhafte Verbuchung der Umsätze auf einem Fehlverhalten des steuerlichen Beraters oder einer eigenen Buchhaltungskraft der GmbH beruht.